

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN & DIENSTLEISTER (SUPPLIER CODE OF CONDUCT)



Verhaltenskodex für Lieferanten & Dienstleister (Supplier Code of Conduct) der Mitsubishi Power Europe GmbH

1. EINLEITUNG

Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte, in Deutschland und allen Ländern, in denen wir geschäftlich tätig sind, ist ein zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung der Mitsubishi Power Europe GmbH („Mitsubishi“). Dies erwarten wir in gleicher Weise von unseren Lieferanten und Dienstleistern – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten.

Der vorliegende Supplier Code of Conduct definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten und Dienstleister im Hinblick auf die relevanten ethischen, sozialen und ökologischen Aspekte wie integriertes Geschäftsverhalten, Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz. Die Zustimmung des Lieferanten bzw. Dienstleisters zu diesem Supplier Code of Conduct und die Orientierung an den Prinzipien des United Nations Global Compact, in dem auch unsere oberste Muttergesellschaft, die Mitsubishi Heavy Industries, Ltd. (MHI), Mitglied ist, ist für unsere Zusammenarbeit verbindlich und unabdingbar.

Dieser Verhaltenskodex ergänzt die Regelungen im globalen Verhaltenskodex der MHI Gruppe ([Mitsubishi Heavy Industries, Ltd. Global Website | MHI Group Global Code of Conduct](#)), der weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet und in verschiedenen Sprachen zur Verfügung steht.

2. COMPLIANCE UND FAIRNESS

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, halten. Dies schließt nationale und internationale Regelungen sowie orts- und branchenspezifische Bestimmungen ein (wie zum Beispiel das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten - LkSG).

Lieferanten und Dienstleister stellen sicher, ein wirksames System zu betreiben, das geeignet ist, Vorsorge für ein gesetzes- und regelkonformes Handeln der Mitarbeiter zu treffen und insbesondere Korruption, Kartellrechts- und Wettbewerbsverstöße, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu vermeiden.

Wirtschaftsdelikte und sonstige Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten werden in keiner Form geduldet. Unrechtmäßiges Verhalten, wie wettbewerbs- oder kartellrechtswidrige Absprachen, oder Verstöße gegen Zoll-, Außenhandels- und Embargobestimmungen, ist stets intern aufzuklären.

Die falsche Darstellung subventionserheblicher Tatsachen gegenüber dem Subventionsgeber durch falsche Informationen oder Bescheinigungen, oder die Verwendung von materiellen oder monetären Subventionen im Widerspruch zu den Subventionsbedingungen werden keinesfalls toleriert.

Alle einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und das Verbot der Terrorismusfinanzierung, sowie steuer- und abgaberechtliche Vorgaben, werden eingehalten und konsequent umgesetzt. Dies gilt zudem für

eine wahrheitsgemäße und vollständige Buchführung.

Interessenkonflikte mit privaten oder sonstigen Aktivitäten sind in unserer Geschäftsbeziehung zu vermeiden. Besondere Achtsamkeit ist insbesondere bei verwandt- und freundschaftlichen Beziehungen, Einladungen und Geschenken geboten.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Patente, Urheberrechte, Marken und andere Formen des geistigen Eigentums werden durch unsere Lieferanten und Dienstleister stets geachtet.

Personenbezogene Daten werden gemäß den Vorgaben der einschlägigen Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO, geschützt sowie adäquate Informationssicherheits- und Dokumentationsstandards sichergestellt, insbesondere im Hinblick auf die IT-Infrastruktur.

Die Produktsicherheit ist sicherzustellen und einschlägige Industriestandards sind zu erfüllen.

3. MENSCHENRECHTE UND SOZIALSTANDARDS

Die Einhaltung der Menschenrechte sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen gehören für uns zu den Grundbedingungen jedes Handelns. Unsere Lieferanten und Dienstleister respektieren und gewährleisten, auch entlang ihrer eigenen Lieferketten, insbesondere die Einhaltung folgender Maßgaben:

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Verbot von Sklaverei und Menschenhandel
- Verbot von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz (insbesondere bei Gefahrstoffen)
- Koalitionsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen und -vereinbarungen
- Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot im Beschäftigungsverhältnis, insbes. aus Gründen des Geschlechts, Alters, der ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, Nationalität, Hautfarbe, Behinderung oder Gewerkschaftszugehörigkeit
- Faire, tarifliche, branchen- und ortsübliche Entlohnung (u.a. Mindestlohngebot)
- Einhaltung von Arbeitszeitvorgaben und -gesetzen
- Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker
- keine Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger
- Schutz vor Mobbing, sexueller Belästigung und sonstigem unangemessenen Verhalten

4. UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern Umweltschutzvorgaben in den geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen sowie internationalen Standards zu beachten und Umweltbelastungen sowie Gefahren für die Umwelt (insbesondere für Böden, Gewässer, Wälder und Pflanzen, Luft, Lärm, Klima und Biodiversität) kontinuierlich zu minimieren. Zudem verpflichten sich unsere Lieferanten und Dienstleister, mit Ressourcen verantwortlich und effizient umzugehen sowie, wo möglich, Abfall und

Umweltverschmutzung systematisch zu reduzieren.

In Produktionsprozessen ist ein energieeffizienter Umgang sicherzustellen.

Die Freisetzung von Emissionen mit negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das Klima oder die Umwelt ist so weit wie möglich zu reduzieren bzw. ganz zu vermeiden.

Die Vorschriften zum Tierschutz und Tierwohl sind zu beachten.

Gefahrstoffe und Chemikalien sind sicher zu beschaffen, zu lagern, zu verwenden und zu entsorgen. Mitarbeiter sind diesbezüglich regelmäßig zu schulen.

Für alle entlang der Lieferketten hergestellten Produkte sind die einschlägigen Umweltschutzstandards durch unsere Lieferanten und Dienstleister sicherzustellen.

5. VERPFLICHTUNG ZUR UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Mitsubishi ist berechtigt, die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct turnusmäßig und anlassbezogen durch Maßnahmen, wie Selbstauskünfte, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte von Dritten, zu überprüfen. Der Lieferant oder Dienstleister hat Mitsubishi nach Anforderung alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung anhand der Standards dieses Supplier Code of Conduct auch entlang der Lieferketten vernünftigerweise benötigt werden.

Die Lieferanten und Dienstleister gestatten Mitsubishi oder einem von Mitsubishi beauftragten Dritten darüber hinaus, nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten, per Audit vor Ort zu prüfen, ob die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct auch entlang der Lieferketten eingehalten werden. Mitsubishi

wahrt hierbei den Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz.

Sollten Verstöße gegen den vorliegenden Supplier Code of Conduct festgestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant bzw. Dienstleister, innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in Abstimmung mit Mitsubishi, Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Abhilfe- bzw. Verbesserungsmaßnahmen ergriffen oder deren Umsetzung gegenüber Mitsubishi nicht nachgewiesen, ist Mitsubishi berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder in Teilen auszusetzen und bei anhaltender Nichteinhaltung nach angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen. Gesetzliche Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung bleiben hiervon, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz, unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Erheblichkeit des Pflichtverstoßes durch den Lieferanten oder Dienstleister eine Fortsetzung der Vertragsbeziehung für Mitsubishi unzumutbar ist.

Verstöße gegen die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct sowie der begründete Verdacht eines Verstoßes (auch entlang der Lieferketten) sind Mitsubishi durch den Lieferanten oder Dienstleister unverzüglich nach Kenntniserlangung,

möglichst schriftlich, zu melden. Hierzu ist der zuständige Ansprechpartner oder die Compliance & Internal Controls Abt. (compliance@eumhi.com) bei Mitsubishi zu kontaktieren. Lieferanten und Dienstleister sind verpflichtet, etwaige Verdachtsfälle proaktiv aufzuklären und hierbei vorbehaltlos mit Mitsubishi zu kooperieren.

6. EINBEZIEHUNG

Lieferanten und Dienstleister von Mitsubishi verpflichten sich, die Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct einzuhalten und gewährleisten deren Beachtung auch entlang ihrer Lieferketten bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung. Der Supplier Code of Conduct ergänzt den jeweils zwischen Lieferant bzw. Dienstleister und Mitsubishi bestehenden Vertrag. Der Lieferant bzw. Dienstleister ist zudem verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Umsetzung der Anforderungen auch entlang seiner Lieferketten, insbesondere gegenüber seinen Zulieferern, zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Lieferant oder Dienstleister den Geschäftsbeziehungen zu seinen Zulieferern die Standards dieses Supplier Code of Conduct zugrunde legt und diese zu deren Einhaltung auch entlang ihrer Lieferketten verpflichtet.

Impressum:

Mitsubishi Power Europe GmbH
Schifferstraße 80
47059 Duisburg
Germany

Compliance

Tel.: +49 203 8038 1492
Fax: +49 203 8038 611492
E-Mail: compliance@eumhi.com

März 2024